

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. Februar 1861.

1. Revision der Criminalgerichtsordnung und Entwerfung eines Criminalgesetzbuchs.

Dem Senat ist von seinen Commissarien bei der dieserhalb bestehenden Deputation berichtet worden, daß, nachdem das Criminalgesetzbuch im Entwurf vollendet worden und jetzt unter der Presse sei, die Thätigkeit der Deputation sich nunmehr ausschließlich zunächst der Entwerfung einer Strafproceßordnung zuwenden werde, und daß gegründete Aussicht für die Vollenbung auch dieses Entwurfs noch vor Ablauf des Jahres vorhanden sei.

Unter diesen Umständen hält der Senat nicht allein den von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsch nach möglichster Beschleunigung des Proceßordnungsentwurfs für erledigt, sondern glaubt er auch annehmen zu dürfen, daß die Bürgerschaft von ihrem, zu der «Reform des städtischen Polizeiwesens» im Beschluß vom 16. Januar d. J. enthaltenen Antrage zurückkommen werde, daß zunächst Vorschläge für Einführung eines Polizeischöffengerichts und Grundzüge für das Verfahren vor demselben von der Deputation für die Reform des städtischen Polizeiwesens entweder allein oder in Gemeinschaft mit jener beratenden Deputation möchten entworfen und vorgelegt werden. Die Einrichtung eines Polizeigerichts, dessen Besetzung mit Schöffen übrigens auch dem Senat zweckmäßig scheinen würde, bildet nur einen Theil der Reorganisation unsers strafgerichtlichen Verfahrens überhaupt; und wenn es auch möglich wäre, diesen Theil des größeren Organismus abge sondert zu behandeln, und ausführbar, eine solche partielle Reform mit dem auf ganz andern Grundsätzen beruhenden, zur Zeit noch bestehenden Gerichtsverfahren in einen nothdürftigen Zusammenhang zu bringen: so würde doch die, vorzugsweise dafür in Anspruch zu nehmende Deputation für Entwerfung einer Strafproceßordnung von ihrer Hauptaufgabe abgezogen, die Neubildung unsers strafgerichtlichen Verfahrens überhaupt in einem Geist und Guß erschwert, und die jetzt eröffnete Aussicht auf deren Vollenbung ins Ungewisse hinausgeschoben werden.

2. Reform des städtischen Polizeiwesens.

Indem der Senat, in Betreff des von der Bürgerschaft über die Einführung von Polizeischöffengerichten Bemerkten auf seine Erklärung sub Nr. 1 der heutigen Mittheilung verweist, ertheilt auch er schon jetzt dem Antrage der berichtenden Deputation auf Anstellung eines Rendanten und Aussetzung eines Betrages bis zu 600 Thalern jährlich für die Besoldung dieses Beamten seine Genehmigung.

Was die Anträge der Deputation auf Erhöhung der Gehalte der Polizeicommissäre, der Polizeidiener, des Polizeiofficianten am Bahnhofs und der Armenvögte betrifft, so muß der Senat seine Erklärung über diesen Punkt sich noch vorbehalten. Er hält sich nämlich verpflichtet, bei diesem Anlasse von Neuem darauf hinzuweisen, wie es sowohl vom Standpunkte einer richtigen Finanzpolitik als auch im Interesse des öffentlichen Dienstes äußerst bedenklich ist, die Gehaltsverhältnisse einzelner Angestellter oder einzelner Kategorien derselben neu zu normiren, ohne die Folgen solcher gelegentlicher Maßregeln einestheils für die Verbindlichkeiten der Generalcasse, andernteils für die Ansprüche der übrigen, minder günstig behandelten Beamten nach allen Seiten, im Zusammenhange und in vollem Umfange sich klar zu machen.

Schon am 24. September 1858 sprach der Senat den Wunsch aus, daß eine Deputation mit dem Auftrage niedergesetzt werde, zu berathen und zu berichten:

ob, in welchem Umfange und in welchem Maße aus höheren Staatsrück-
sichten eine Erhöhung der Bremischen Amtsgehälter sich empfehle?

und machte in seinen weiteren Äußerungen über diesen Gegenstand namentlich geltend: Es könne bei einer solchen Berathung keineswegs von vornherein auf eine Erhöhung sämtlicher Gehalte abgesehen sein, könne überhaupt nicht das Interesse der Beamten, sondern lediglich das Bedürfnis des öffentlichen Dienstes entscheiden, und müsse daher ebenso sehr auf mögliche Ersparungen wie auf unvermeidliche Steigerungen der Ausgaben das Augenmerk gerichtet werden. Eine erschöpfende und rückhaltlose Erörterung der Angelegenheit könne jedenfalls ohne erheblichen Nachtheil für unser Gemeinwesen nicht lange mehr ausgeführt werden. Denn die Nothwendigkeit einzelner Gehaltserhöhungen mache sich seit einer Reihe von Jahren geltend, welche — bei dem Mangel einer umfassenden Revision der Besoldungsverhältnisse — zu dem immer mißlichen Auskunfts mittel gelegentlicher Zulagen geführt habe, bei welchem eine gerechte Erwägung aller gleichartigen Ansprüche und eine gebührende Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Staats äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich sei. Sollten die Anforderungen an die Staatscasse, welche früher oder später als unabweisbare auftreten dürften, außer Berechnung bleiben, so müsse nothwendig, anstatt der einzelnen Theile, das Ganze der Frage ins Auge gefaßt werden.

Die Bürgerschaft lehnte zwar damals die gewünschte Deputationsberathung, und zwar anscheinend vornehmlich aus Bedenken finanzieller Art, ab. Wenigstens bezeichnete sie in ihrem Beschlusse vom 13. October 1858 »den gegenwärtigen Zeitpunkt, der viele bedeutende Lasten in nahe Aussicht stelle, als nicht geeignet auf eine dauernde Beschwerung des Staatshaushalts Bedacht zu nehmen.« Der Senat darf aber wohl annehmen, daß die Bürgerschaft eine Frage von so tief eingreifender Bedeutung nicht für alle Zeit auf sich habe beruhen und selbst jeder Prüfung habe entziehen wollen, zumal es sich von selbst versteht, daß auch jetzt es sich nicht darum handeln wird der Staatscasse solche neue Lasten aufzubürden, welche ihr ohne Nachtheil für das Gemeinwohl erspart werden könnten, sondern lediglich darum, durch eine in die thatsächlichen Verhältnisse eingehende Prüfung den sicheren Boden für eine richtige Behandlung dieser finanziell und politisch gleich wichtigen Angelegenheit zu gewinnen. Daß die Besoldung mancher Classen unserer Angestellten einer Verbesserung bedürftig erscheint und somit eine zweckmäßige Regulirung der Gehaltsverhältnisse im Allgemeinen zu einer Erhöhung des Salariens führen würde, darf freilich nicht verschwiegen werden; aber gerade damit diese Erhöhung auf das Maß des Nothwendigen beschränkt bleibe und nicht durch gelegentliche, vereinzelte Gehaltsvermehrungen allmählig und unmerklich in eine unverhältnismäßige Beschwerung des Staatshaushalts ausarte, ist es unerlässlich den vollen Umfang des wirklichen Bedürfnisses zu ermitteln und danach das in jedem einzelnen Falle Anzuordnende festzustellen.

Der Senat hofft daher, daß die Bürgerschaft mit ihm zu dem Beschlusse sich vereinige: daß eine Revision der Gehaltsverhältnisse der Bremischen Beamten, mit Rücksicht auf die Interessen des öffentlichen Dienstes einerseits und auf die finanziellen Kräfte des Staats andererseits durch eine Deputation vorgenommen werde. Indem er solches hiemit beantragt, fordert er die Bürgerschaft auf, im Falle des Einverständnisses ihre Mitglieder zu dieser Deputation zu erwählen und ihm namhaft zu machen.

3. Verlängerung des Osterdeichs.

Die Deputation wegen Verlängerung des Osterdeichs hat über das Ergebnis ihrer Verhandlungen einen fünften Bericht erstattet, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft, um zunächst über den Inhalt desselben sich zu erklären, mittheilt.

4. Lohn der Schlachtwächter.

Die Convoyedeputation beantragt in dem beifolgenden Berichte eine Erhöhung des den Schlachtwächtern gezahlten täglichen Lohnes. Auch über diesen Antrag sieht der Senat zunächst dem Beschlusse der Bürgerschaft entgegen.

Anlage Izur Mittheilung des Senats
vom 18. Februar 1861.**Fünfter Bericht**

der in Betreff der Verlängerung des Osterdeichs niedergesetzten Deputation.

Seitdem die Deputation am 9. October v. J. zuletzt berichtete, hat sich ihre ausgesprochene Erwartung, daß die theilhaftigen Anwohner die bisherigen Hindernisse der Ausführung des Osterdeichs zu beseitigen sich bemühen würden, bestätigt.

Nach unausgesetzten Verhandlungen ist es der Deputation nunmehr gelungen, sich mit sämmtlichen Anwohnern ohne Ausnahme von Frese herab bis Rutenberg incl. im Wesentlichen unter folgenden Bedingungen zu verständigen.

Die Deichkappe des neuen Deichs selbst in 40füßiger Breite wird in seiner ganzen Ausdehnung unentgeltlich an den Staat abgetreten; desgleichen die äußere Dossirung und das Vorland, mit Ausnahme von Eggestorff, in Beziehung auf welchen in diesem Betreff die Eigenthumsverhältnisse unverändert bleiben, und welcher dagegen die Unterhaltung seines Anschusses an Deichdossirung, Rampe und Vorland, die er auch ausschließlich zu benutzen hat, übernimmt. Uebrigens unterzieht sich der Staat der Deichlast, welche sich indeß wegen der Stärke des Deichkörpers und dessen vollständiger Hinterfüllung künftig im Wesentlichen auf die Unterhaltung der Dossirung beschränken wird. Frese und Meybohm behalten zum Behuf ihres Gewerbes einweilen die Benutzung ihrer resp. Dossirungen, wogegen sie dieselben unterhalten; die frühere Verabredung mit Schröder (Verh. von 1858, Pag. 287) mit einer späteren Modification (Verh. von 1860, Pag. 391) wegen zeitweiliger Benutzung seines Vorlandes bleibt in Geltung. Während letztere Bedingungen in der Natur des gegenwärtigen Gewerbes der Anwohner liegen und von keiner Bedeutung sind, wird es eine vergebliche Bemühung sein, das künftige Außendeichsland von Eggestorff im Wege eines Vertrags zu erlangen, und dürfte daher von weiteren, desfalligen Versuchen abzusehen sein.

Der Staat legt sodann auf seine Kosten den ganzen Deich mit dessen 3 Zugängen an. Die Anwohner Frese, Meybohm und Bulff vergüten ein Viertel, Nonnen, welche die Entscheidung über den Betrag der Deputation überlassen hat, ein Drittel, Bollweg, Bartels, Weyberg, Abbehusen, Böker, Warneken, Hartmann, von Bremen, Lürßen, Mende die Hälfte der Kosten der Deichanlage respective Hinterfüllung, Eggestorff, Schröder und Dsenbrück eine Bauschsumme von Thlr. 4450. Letztere, Frese und Nonnen bezahlen bei Vollendung des Deichs, die übrigen mit einer Zahlungsfrist, bis sie ihr Erbe bebauen oder abkündigen lassen und längstens von 10 Jahren.

Die Weserstraße wird in jetziger Breite bis zum Osterdeiche fortgeführt, gleichfalls die Deichstraße, so jedoch daß sie mit 30 Fuß Breite am Osterdeich mündet; die Ecken dieser Straßen erhalten eine Abrundung mit $12\frac{1}{2}$ Fuß Radius.

Abgesehen von diesen Modificationen bleiben die mit Eggestorff, Schröder und Dsenbrück verabredeten sonstigen Vertragsbedingungen (Verhandlungen von 1858, Pag. 288), worüber bereits berichtet ist, in Geltung, nur daß sie sich zur Anlage von Vorgärten in einer Tiefe von mindestens 20 Fuß verpflichtet haben.

In der jüngsten Zeit ist endlich noch mit L. Rutenberg ein Abkommen getroffen, dessen Abschluß bekanntlich bis dahin wegen der auseinandergehenden Interessen auf große Schwierigkeiten stieß. Er hat das für den Osterdeich bestimmte Terrain bereits erheblich erhöht und dadurch dessen Anlage erleichtert. Es ist nun mit ihm vereinbart, daß der Staat den Deich auf seine Kosten herstellt, dagegen wird, wie oben bemerkt, Deich und Vorland, so jedoch, daß den Anwohnern eine Treppe zur Weser bleibt und der Staat dort weder Bauten, noch Lager- oder Löschplätze anlegt, von Rutenberg unentgeltlich an den Staat übertragen. Statt des Beitrags liefert Rutenberg dem

Staate zum Behufe der sehr wünschenswerthen und bis dahin nicht erreichbaren Verlängerung der Mozartstraße bis zum Osterdeiche einen durchstreckenden Bauplatz von 20 Fuß Breite und tritt an der Bleicherstraße, sobald die dortigen Baulichkeiten wesentlich verändert oder abgebrochen worden, in die zurückspringende Baulinie ein, wogegen der Staat die ersten Kosten der Pflasterung des anschließenden Theils des Osterdeichs und des neuen Verbindungswegs übernimmt. An legerem dürfen, wenn der Weg nicht zu einer Straße von 30 Fuß Breite erweitert wird, nur Ausgänge von Häusern angelegt werden, deren Fronten an dem Osterdeich und der Bleicherstraße liegen. Die Ecken am Osterdeiche erhalten eine Abrundung von $12\frac{1}{2}$ Fuß Radius, an der Bleicherstraße, sobald dort neu gebaut wird, von 8 Fuß Radius. Rutenberg hinterfällt das Terrain auf 20 Fuß Höhe über Null. Dagegen erhält er die erste Brake außerhalb des Siels am Eisenradsdeiche mit Zubehör, soweit sie dem Staate gehört, so daß, von der äußeren Seite der Deichkappe angerechnet, der jetzige Deich, oder wenn dessen Hinausverlegung künftig beschlossen würde, der künftige Deich eine Kappenbreite von 40 Fuß behält, jedoch mit der beschwerenden Verpflichtung, diese Brake bis auf das Maifeld auszufüllen, wobei der Wasserablauf an Prangen Seite zu erhalten ist. Die Ausfüllung dieser Brake liegt, nach sachverständigem Urtheile, sehr im Staatsinteresse und dient wesentlich zur Beförderung der Sicherheit der östlichen Vorstadt. Denn diese 1827 eingerissene Brake, durch welche der gegenwärtige Eisenradsdeich durchgedrückt wurde, ist bis zu 30 Fuß tief, liegt also mit ihrem Grunde erheblich selbst unter dem Bette der Weser. Daß noch immer eine gewisse, wenn auch bis dahin nicht auffällige Verbindung der Brake mit der Weser besteht, ist an dem mit dem Steigen der Weser zunehmenden Cuverwasser zu bemerken. Die Auffüllung der Brake dient also sehr zur Befestigung des Eisenradsdeichs. Wenn dies bis dahin unterblieb, so lag der Grund wahrscheinlich in den bedeutenden Kosten und der Ungewißheit, einen Grund von so zweifelhafter Beschaffenheit zu verwerthen. Die gegenwärtig sich darbietende Gelegenheit ist also eine sehr erwünschte.

Uebrigens beträgt die Abtretung des Grundes von Rutenberg an der Bleicherstraße etwa 58,400 □ Fuß und fällt deshalb schwerer in die Wage, weil sie die bedeutendste ist, und Rutenberg den Grund erst neuerlich zu hohen Preisen angekauft hat. Ueberhaupt ist bei dieser ganzen Verabredung zu berücksichtigen, daß auf dem Grundstücke von Rutenberg keine Deichlast ruht, die anderweitige Herstellung eines die Stadt ausreichend sichernden Deichs also sehr erwünscht ist.

Die Deputation erkennt nicht, daß alle diese Verträge in diesem oder jenem Punkte Manches zu wünschen übrig lassen. Sie hat indeß das Hauptziel, daß die Anlage den öffentlichen Interessen angemessen ist, namentlich die Sicherheit der Vorstadt fördert und mit möglichst geringen Kosten hergestellt werde, fest im Auge gehabt, und kann versichern, daß sie das nach ihrer Ueberzeugung Erreichbare erlangt hat, während eine Fortsetzung der höchst lästigen und schwierigen Unterhandlungen schwerlich zu günstigeren Bedingungen führen dürfte, ein Aufschub der von den Betheiligten erwarteten baldigen Genehmigung der Verträge aber sehr leicht die Ausführung des ganzen Unternehmens, wofür sich die öffentliche Meinung sehr bestimmt und nachhaltig ausgesprochen hat, gefährden könnte.

Was die Kosten betrifft, so schlug der verstorbene Wasserbaudirector Brockmann 1854 dieselben für die Herstellung des ganzen Osterdeichs von Frese bis Wätjen auf 36,000 Thaler an. Dieser Anschlag ist jetzt revidirt und erfordert für die ganze Anlage bis Wätjen 37,650 *ap*
wofür an Beiträgen zu erwarten sind 12,250 „
so daß die Ausgabe des Staats beträgt 25,400 *ap*

Dagegen betragen für den jetzt fraglichen Theil der Anlage von Frese bis Rutenberg incl. die Kosten 34,150 *ap*
Von fünf Anwohnern werden an Beiträgen sofort bei der Vollendung bezahlt ca. 5,680 „
Der Staat hat also für jetzt zu verwenden 28,470 *ap*
An später fällig werdenden Beiträgen hat der Staat noch zu erwarten ca. 5,470 „
so daß die jetzt projectirte Anlage dem Staate kosten wird 23,000 *ap*

Die Herstellung der Fuß- und Fahrwege auf dem Osterdeiche ist dabei nicht berücksichtigt, sondern dem künftigen Bedürfnisse vorbehalten, bei dessen Eintritt alsdann die gesetzlichen Vorschriften für die Beitragspflicht der Anwohner Platz greifen.

Obwol übrigens die Anlage durch die verlängerte Mozartstraße einen vorläufigen Abschluß erhalten hat, so kann sie doch erst als vollendet angesehen werden, wenn sie auch über die Grundstücke von Dreier und Geißler, welche eine Breite von circa 180 Fuß haben, fortgeführt ist. Es leidet keinen Zweifel, daß auch dieser Anschluß sofort zur Ausführung kommen wird, sobald nur die vorstehend projectirte Anlage genehmigt ist.

Da die Anwohner auf den sofortigen Beginn der Arbeit rechnen, so stellt die Deputation den Antrag:

Senat und Bürgerschaft wollen die berichtende Deputation zum definitiven Abschlusse der mit den Interessenten des Osterdeichs auf Grundlage der oben im Wesentlichen angegebenen Bedingungen abgeschlossenen Verträge, sowie zur Besorgung der erforderlichen Fassungen autorisiren, bei letzteren die Staatsabgabe erlassen und zu den Kosten der Anlage Thlr. 28,470 — = bewilligen.

Bremen, den 16. Februar 1861.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) J. D. Helmken.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 18. Februar. 1861.

Bericht der Convoyedeputation

die Erhöhung des Lohnes der Schlachtwächter betreffend.

Eine Besoldung von 24 Groten täglich ist erfahrungsmäßig zu gering, um brauchbare Subjecte zu bewegen, die Stelle eines Schlachtwächters zu übernehmen, daher sind bisher immer ältere Leute als Schlachtwächter angestellt, welche bald invalide wurden und dann ihr Geschäft nur sehr mangelhaft versehen konnten.

Von den gegenwärtigen Schlachtwächtern ist nur Einer unter 60 Jahren, die übrigen zählen durchschnittlich 66 Jahre.

In Folge des stärkeren Verkehrs und namentlich in Folge der Errichtung der Güterschoppen auf der Schlachte ist es aber noch mehr als früher nöthig geworden, daß die Schlachte von rüstigen Wächtern beaufsichtigt wird, weshalb die Deputation sich veranlaßt sieht, eine Erhöhung des bisherigen Lohnes der Schlachtwächter von 24 Grote auf 36 Grote täglich zu beantragen.

Dagegen dürfte, da der Posten an der Holzpforte eingegangen ist, wohl der Versuch zu machen sein, mit 6 statt 8 Wächtern auszureichen, und ersucht demnach die Deputation statt des bisherigen Lohnes von 24 Groten täglich für 8 Wächter einen täglichen Lohn von 36 Groten für 6 Wächter zu bewilligen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Carl Lewes.

